

GEMEINDE: LEIBLFING

ORT: HAILING

"EINBEZIEHUNGSSATZUNG"

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hailing unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB erläßt die Gemeinde Leiblfing folgende Satzung:

§ 1

Gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hailing festgelegt. Gleichzeitig werden Außenbereichsflächen, die durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind, einbezogen.

§ 2

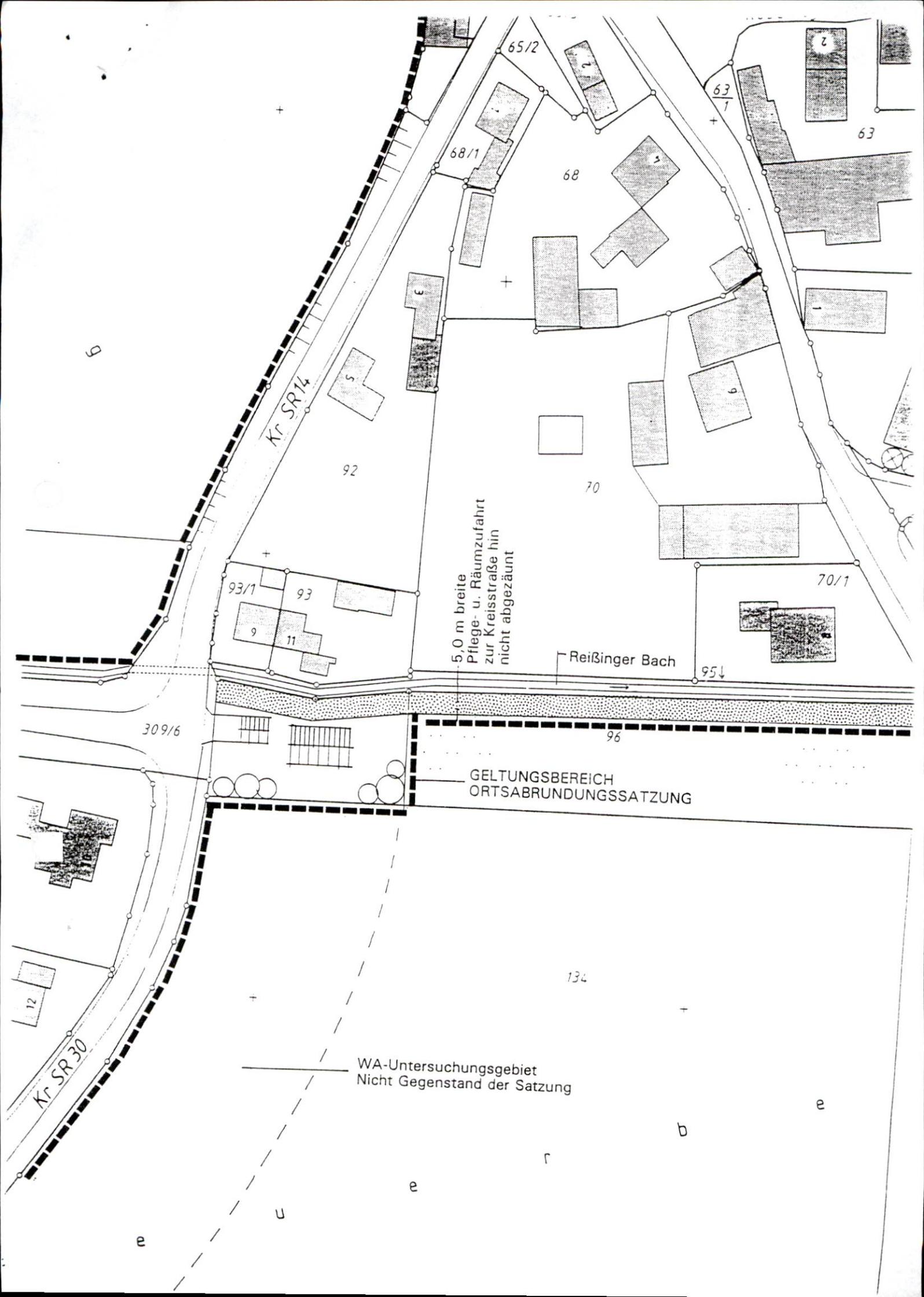
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Entlang des Reißinger Baches ist ein 5,0 m breiter Streifen als Pflege- und Räumzufahrt offenzuhalten.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



5,0 m breite
Pflege- u. Räumzufahrt
zur Kreisstraße hin
nicht abgezäunt

GELTUNGSBEREICH
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

WA-Untersuchungsgebiet
Nicht Gegenstand der Satzung

Reißinger Bach

Kr. SR 14

Kr. SR 30

309/6

65/2

68/1

68

63/1

63

92

70

93/1

93

9

11

70/1

95

96

134

12

e

u

e

r

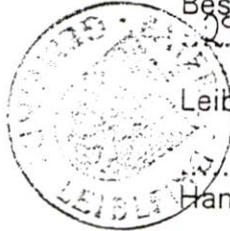
b

e

b

Satzung:

Die Gemeinde Leiblging hat mit
Beschuß des Gemeinderates vom
29.04.98.. die Satzung beschlossen.



Leiblging, 27.05.98

Hammerschmid
Hammerschmid, 1. Bürgermeister

Genehmigung:

Die Satzung wurde gem. § 6 BauGB
dem Landratsamt Straubing-Bogen zur
Genehmigung vorgelegt.

Straubing, 12. Juni 1998

Landratsamt Straubing- Bogen

Lermer
Oberregierungsrat

Ausfertigung:

Leiblging, 18. JUNI 1998



Hammerschmid
Hammerschmid, 1. Bürgermeister

Planung:

ARCHITEKTEN
HORNBERGER
ILLNER - WENY
REGENSBURGER STR. 61
94315 STRAUBING
TELEFON 09421 / 821 21
TELEFAX 09421 / 822 77

16.02.1998

Datum / Unterschrift

[Handwritten signature]

PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt in der Ortschaft Hailing eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen um den im Südwesten gelegenen Siedlungsansatz durch eine Bauzeile auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße SR 30 an die bestehende Ortsbebauung anzubinden. Nachdem eine Bebauung auf der Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 134 vorerst nicht möglich ist, soll in einem ersten Planungsschritt nur die entsprechende Teilfläche aus Fl. Nr. 96 in die Satzung einbezogen werden. Dabei ist entlang des Reißinger Baches ein 5,0 m breiter Streifen als Pflege- und Räumzufahrt offenzuhalten.

ERSCHLIESSUNG

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über das bestehende Ortswegenetz (Gemeinde- und Kreisstraßen).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Abwasserzweckverband Reißingerbachtal (Trennsystem).

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserzweckverband der Aitrachtalgruppe.

Die Stromversorgung erfolgt über die OBAG.